

Vereinbarung zur Übernahme der ärztlichen Fachaufsicht

gemäß Abschnitt 2.1 der Anlage 2 zur DGUV Vorschrift 1 „Grundsätze der Prävention“

Gemäß Abschnitt 2.1 der Anlage 2 zur DGUV Vorschrift 1 „Grundsätze der Prävention“ in Verbindung mit Abschnitt 2.2.1 des DGUV Grundsatzes 304-001 (Stand April 2022) hat der Antragsteller nachzuweisen, dass die Aus- und Fortbildung in der Ersten Hilfe unter der Verantwortung eines hierfür geeigneten Arztes steht.

Unter Bezugnahme auf oben genannte Vorgabe übernimmt

Name, Vorname

für die Firma

die ärztliche Fachaufsicht.

Hierzu zählen insbesondere

- Fachaufsicht und Beratung in medizinischen Fragen gegenüber der Ausbildungsleitung
- Fachkundige Beratung im Zusammenhang mit der Desinfektion der Ausbildungsmaterialien

Ort, Datum

Ort, Datum

Stempel, Unterschrift Arzt/Ärztin

Stempel, Unterschrift Ausbildungsstelle

Erforderliche Anlagen:

- Approbationsurkunde
- Zusatzbezeichnung Notfallmedizin oder vergleichbare Qualifikation (Fachkundenachweis Rettungsdienst, Zusatzbezeichnung Rettungsmedizin, Facharzt/-ärztin Anästhesiologie)